

Abänderungsantrag

der unterzeichnenden Abgeordneten im Oö. Landtag

zur Beilage 981/2019, das ist die Regierungsvorlage betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel II Z 2 lautet:

2. Nach § 234 wird folgender § 235 angefügt:

„§ 235

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

(1) § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 ist für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. April 2019 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

(2) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. April 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. April 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(3) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass die Gehaltskürzung nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2019 begonnen haben, bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfällt, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(4) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. Jänner 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.“

Artikel III Z 2 lautet:

2. Nach § 172 wird folgender § 173 angefügt:

„§ 173

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

(1) § 134d Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 ist für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. April 2019 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

(2) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. April 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 134d Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. April 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(3) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass die Gehaltskürzung nach § 134d Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2019 begonnen haben, bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfällt, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(4) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. Jänner 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 134d Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.“

Artikel IV lautet:

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Art. I (Entfall des § 30 und Einfügung des § 69 Oö. GG 2001) tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Art. II Z 1 (Entfall des § 192 Oö. GDG 2002) und Art. III Z 1 (Entfall des § 134d Abs. 5 Oö. GBG 2001) treten mit 1. April 2019 in Kraft.

(3) Art. II Z 2 (§ 235 Oö. GDG 2002) und Art. III Z 2 (§ 173 Oö. GBG 2001) treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu Art. II Z 2 und Art. III Z 2 und Art. VI:

Zu § 235 Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 173 Abs. 1 Oö. GBG 2001 und Art. IV Abs. 2:

Um den Entfall der Gehaltskürzung im ersten Jahr des Gemeinde(verbands)dienstes für die Gemeinden und Gemeindeverbände möglichst wirtschaftlich zu gestalten, soll die Regelung betreffend den Entfall der Gehaltskürzung im ersten Jahr abweichend von der Regelung betreffend den Landesdienst nicht rückwirkend mit 1. Jänner 2019, sondern mit 1. April 2019 in Kraft treten.

Der Entfall der Gehaltskürzung soll außerdem nicht für jene Bediensteten zur Anwendung kommen, die nach der bisherigen Rechtslage zu diesem Zeitpunkt noch einer Kürzung unterliegen.

Zu § 235 Abs. 2 Oö. GDG 2002, § 173 Abs. 2 Oö. GBG 2001 und Art. IV Abs. 3:

Mit dieser Regelung soll abweichend vom grundsätzlich mit 1. April 2019 wirksamen Entfall der Gehaltskürzung den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht werden, diese Maßnahme - entsprechend der Regelung betreffend den Landesdienst - bereits mit 1. Jänner 2019 umzusetzen. Insofern der Gemeindevorstand - bei Gemeindeverbänden der Verbandsvorstand - einen solchen Beschluss trifft, soll die Gehaltskürzung auf Grund des Beschlusses rückwirkend mit 1. Jänner 2019 entfallen. Es soll weiters die Möglichkeit bestehen, abweichend von der grundsätzlichen Regelung den Entfall der Gehaltskürzung auch für jene Bediensteten zu beschließen, die nach der bisherigen Rechtslage noch einer Kürzung unterliegen würden.

Linz, am 7. März 2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Hingsamer, Hattmannsdorfer, Csar, Dörfel, Tiefnig, Langer-Weninger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Promberger